

Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von
Abfällen im Landkreis Aschaffenburg
(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Aschaffenburg mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken vom 18.12.2003 Nr. 820-8741.00-1/85 folgende

Satzung:

I. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹ Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). ² Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ³ Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) ¹ Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ² Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verord-
nung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I.
Seite 3379) - AVV - aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltun-
gen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind,
sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in
Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben,
die über die Biotonne eingesammelt werden, insbesondere organische Kü-
chenabfälle, Pflanzenabfälle sowie organisch verunreinigte Papierabfälle.
- (5) Altpapier ist nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen.
- (6) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung
und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Be-
reitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und
Ablagerns der Abfälle.
- (7) ¹ Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende
und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigen-
tümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es
sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des
Grundbuchrechts handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen
sind zu berücksichtigen.
- (8) ¹ Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte,
Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte
gleich. ² Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflich-
tet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) ¹ Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ² Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbe-
reichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und ordnungsge-
mäßigen Beseitigung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.
- (2) ¹ Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienst-
stellen und Einrichtungen sowie deren Betrieb und bei seinem sonstigen Han-
deln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben
sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstü-
cken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen, darauf hin, dass möglichst
wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall ver-
wertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen ge-
fördert wird. ² Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen
Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen sind Speisen und Ge-
tränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren
Bestecken abzugeben, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung entgegenstehen. ³ Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der
Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist,
entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch
eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm über-
lassenen Abfälle.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.
- (3) ¹ Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ² In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee,
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
 - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 * und 18 02 02 *),
 - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 * und 18 02 02 *),
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 * und 18 02 02 *),

- Streu und Exkreme aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02 *).
- b) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02),
4. Altfahrzeuge, Altöl und Altreifen, sowie bei Herkunft aus anderen Bereichen als privaten Haushalten Feuerlöscher,
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
 6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben bzw. nicht stichfest sind, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
 8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern zum Zwecke der Entsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub,
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden,
 3. hausmüllähnliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mit einem Anfall von mehr als 50 m³ oder 10 t pro Jahr und anschlusspflichtigem Grundstück,
 4. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
 5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹ Vom Einsammeln und Befördern zum Zwecke der Beseitigung sind ausgeschlossen stofflich verwertbare bzw. kompostierbare Bestandteile des Haus- und Sperrmülls, für die den Anschlussnehmern zumutbare Verwertungs- bzw. Kompostierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. ² Abfälle zur Verwertung können von den Erzeugern dem Landkreis im Rahmen der von ihm oder in seinem Auftrag betriebenen Wertstofffassungseinrichtungen übergeben werden. ³ Sie können auch Dritten zur Verwertung übergeben werden. ⁴ Kompostierbare Bestandteile des Haus- und Sperrmülls können auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden. ⁵ Der Landkreis benennt auf Anfrage diejenigen Einrichtungen, bei denen getrennt gehaltene Abfälle zur Verwertung angeliefert werden können. ⁶ Ist eine Abnahme der Abfälle zur Verwertung bei Einrichtungen im Landkreisgebiet oder in zumutbarer Entfernung nicht gewährleistet, nimmt der Landkreis die Abfälle zur Verwertung selbst an.

- (4) ¹ Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ² Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (5) ¹ Soweit Abfälle vom Einsammeln oder Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 2 und 3), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ² Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14 bis 19 überlassen werden. ³ Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹ Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ² Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹ Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ² Soweit auf

nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹ Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ² Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹ Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ² Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³ Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Abs. 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) ¹ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. ² Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) grundsätzlich schon an der Anfallstelle getrennt zu halten. ³ Das Recht, Abfälle zur Verwertung zu verwerten, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 Nr. 2 und 3 KrW-/AbfG für die Überlassung von Abfällen zur Verwertung an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹ Die Anschlusspflichtigen und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen sowie die Anzahl der in diesen lebenden Bewohner und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ² Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ¹ Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände verlangen. ² Dazu haben der Landkreis bzw. dessen Beauftragte zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³ Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, gegebenenfalls Überlassungspflichtigen, die Vorlage der Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge oder Beschaffenheit und gegebenenfalls Entsorgungswege der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (3) ¹ Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ² Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet oder vom Landkreis anerkannt worden sind.

- (4) ¹ Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ² Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹ Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ² Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹ Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ² Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

- (1) ¹ Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ² Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³ Als Anlagen des Landkreises gelten auch Anlagen beauftragter Dritter.

- (2) Für die im Rahmen der Restmüll-, Biomüll-, Altpapier-, Sperrmüll- und Wertstoffabfuhr nicht abgeholten Abfälle des Anschlussberechtigten oder sonstiger Berechtigter im Sinne von § 6 Abs. 1 gilt § 8 Abs. 2 sinngemäß.
- (3) Im Abfall gefundene Wertsachen werden als Fundsachen behandelt.

II. Abschnitt

Abfallverwertung und Problemabfallerfassung

§ 10

Erfassung von Abfällen zur Verwertung

- (1) ¹ Verwertbare Bestandteile des Haus- und Sperrmülls werden vom Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten erfasst. ² Die Wertstofferfassungseinrichtungen bestehen aus einem Bringsystem und einem Holsystem. ³ Das Bringsystem umfasst insbesondere Sammel- und Schredderplätze für Grünabfälle und Recyclinghöfe; das Holsystem umfasst insbesondere Altmetallabfuhr, Altholzabfuhr, Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr, Biomüllabfuhr, Grünabfallabfuhr und Altpapierabfuhr. ⁴ Die Wertstofferfassungseinrichtungen werden laufend entsprechend den abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen ausgebaut.
- (2) ¹ Die Wertstofferfassungseinrichtungen dürfen nur von denjenigen Grundstückseigentümern und zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten benutzt werden, die an die Restmüllabfuhr angeschlossen sind. ² Sind Grundstücke, insbesondere gewerbliche Grundstücke, nur zum Teil an die Restmüllabfuhr angeschlossen, dürfen die Wertstofferfassungseinrichtungen nur insoweit benutzt werden.

- (3) ¹ Andere als dafür bestimmte Abfälle zur Verwertung dürfen nicht den Wertstofffassungseinrichtungen übergeben werden. ² Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³ Stoffe, für die ein Sammelbehälter nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehen ist, dürfen bei Überfüllung des Sammelbehälters nicht neben diesem zurückgelassen werden. ⁴ Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

§ 11

Problemabfallerfassung

- (1) ¹ Problemabfälle (besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung - AVV) werden vom Landkreis getrennt erfasst. ² Problemabfälle sind wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Restmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.
- (2) ¹ Problemabfälle (besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung - AVV) sind von den Anschlusspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder Sammeleinrichtungen zu übergeben. ² Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis bekannt gegeben. ³ § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

III. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 12

Formen des Einsammelns und Beförderns

¹ Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch den Landkreis oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen der Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr (§§ 13 bis 15),
 - b) im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 16) oder
 - c.) im Rahmen der Wertstoffabfuhr (§ 17),
2. durch den Besitzer der Abfälle selbst oder durch von ihm beauftragte Unternehmen (§ 19).

² Soweit nicht ausdrücklich eine andere Form vorgesehen ist, erfolgt das Einsammeln und Befördern im Rahmen der Restmüllabfuhr.

§ 13

Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr, Eigenkompostierung

- (1) Für die Abholung durch die Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr sind die Abfälle ausschließlich in den zugelassenen und vom Landkreis gestellten Abfallbehältnissen bereitzustellen; andere Behältnisse werden nicht entleert.

- (2) ¹ Zugelassen sind

1. für die Restmüllabfuhr

- graue Normbehälter mit 120 l Füllraum
- graue Normbehälter mit 240 l Füllraum
- graue Normbehälter mit 660 l Füllraum
- graue Normbehälter mit 1.100 l Füllraum
- Einwegmüllsäcke mit 70 l Füllraum;

2. für die Biomüllabfuhr

- braune Normbehälter mit 60 l Füllraum
- braune Normbehälter mit 120 l Füllraum;

3. für die Altpapierabfuhr

- blaue Normbehälter mit 240 l Füllraum
- blaue Normbehälter mit 1.100 l Füllraum.

² Die Normbehälter für die Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt; sie können verschließbar oder nicht verschließbar sein. ³ Sie dienen zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restmülls, Biomülls und Altpapiers. ⁴ Einwegmüllsäcke mit 70 Liter Füllraum müssen erworben werden. ⁵ Sie sind nur zugelassen als Zusatzmüllgefäß für vorübergehend anfallenden Restmüll, der in den zugelassenen Normbehältern nicht vollständig untergebracht werden kann (verstärkter Anfall). ⁶ Der Landkreis macht gesondert bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (3) ¹ Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von diesem bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehältnisse (verschließbar bzw. nicht verschließbar) zu melden. ² Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein zugelassener Normbehälter für Restmüll bereitstehen. ³ Für jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke soll mindestens eine Behälterkapazität von 20 Liter pro 2 Wochen bereitstehen. ⁴ Bei zur Gänze gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Grundstücken muss für jede gewerbliche oder freiberufliche Nutzung ein Normbehälter für Restmüll vorgehalten werden; die Behälterkapazität muss ausreichen, um den jeweils anfallenden Restmüll aufzunehmen. ⁵ Bei neben einer Wohnnutzung teilweise gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Grundstücken erfolgt der Anschluss für jede Nutzungsart grundsätzlich durch einen eigenen Normbehälter für Restmüll. ⁶ Satz 4 gilt sinngemäß. ⁷ Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Normbehälter für Restmüll abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, insbesondere wenn die gemeldete Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (4) ¹ Die Nutzung des Normbehälters für die Biomüllabfuhr ist freigestellt. ² Wer den Normbehälter für Biomüll nicht in Anspruch nimmt, ist jedoch verpflichtet, alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle auf dem Grundstück zu kompostieren oder in sonstigen zugelassenen Anlagen der Kompostierung zuzuführen. ³ Die Benutzung der Normbehälter für Restmüll für organische Abfälle ist nicht zulässig.
- (5) ¹ Normbehälter für Altpapier werden grundsätzlich für jedes an die kommunale Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossene Grundstück bereitgestellt, und zwar bis zum doppelten Volumen der vorgehaltenen Restmüllbehälter. ² Auf Antrag werden zusätzliche Normbehälter für Altpapier bereitgestellt. ³ Die Benutzung der Normbehälter für Altpapier ist freigestellt. ⁴ Der Landkreis kann bei wiederholter unsachgemäßer Nutzung den bzw. die Normbehälter für Altpapier vom Grundstück abziehen.
- (6) ¹ Der Landkreis kann Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsmaßnahmen fördern. ² Einzelheiten werden durch Beschlüsse der zuständigen Kreisgremien geregelt.

§ 14

Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse für die Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr

- (1) ¹ Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. ² Ein Abfallbehältnis darf nur auf dem Grundstück genutzt werden, für welches es vom Landkreis zugeteilt wurde. ³ Die Nutzung des Abfallbehältnisses auf einem anderen Grundstück oder die Weitergabe an einen anderen Anschlusspflichtigen bzw. eine andere Person ist nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises zulässig. ⁴ Wird ein Abfallbehältnis entgegen diesen Regelungen genutzt, haftet hierfür der Anschlusspflichtige, dem das Abfallbehältnis zugeteilt wurde.
- (2) ¹ Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme von Restmüll, Biomüll bzw. Altpapier verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ² Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, sowie Problemabfälle (besonders überwachtungsbedürftige Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung - AVV) und Elektro- und Elektronikgeräte dürfen nicht in Abfallbehältnisse gefüllt werden. ³ Beschädigungen oder Verluste an Abfallbehältnissen bzw. daran befindlichen Schlössern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁴ Für Schäden an den Abfallbehältnissen und Schlössern durch unsachgemäße oder nicht ordnungsgemäße Nutzung haftet der Anschlusspflichtige. ⁵ § 13 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt.
- (3) ¹ Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA-Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laborato-

rien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken.² Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

- (4) ¹ Die Abfallbehältnisse sind am Abholtag bis 6.00 Uhr morgens gut sichtbar an einer mit den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche aufzustellen, so dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.² Kann das Grundstück nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten von den Sammelfahrzeugen angefahren werden, müssen die Abfallbehältnisse von den Anschlusspflichtigen an einen für diesen Zweck vom Landkreis oder von dessen Beauftragten bestimmten Standplatz gebracht werden, der an einer mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt.³ Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.⁴ Weisungen des Landkreises bzw. der mit der Abholung beauftragten Personen sind zu befolgen.⁵ Wird aufgrund der Abfuhrtechnik eine bestimmte Art der Bereitstellung der Abfallbehältnisse notwendig, kann der Landkreis dies konkret vorschreiben.⁶ Bei Nichtbeachtung der Bereitstellungserfordernisse ist der Landkreis zur Entleerung der Abfallbehältnisse nicht verpflichtet.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Restmüll-, Biomüll- und Altpapierabfuhr

- (1) ¹ Restmüll und Biomüll werden abwechselnd jeweils 14-tägig abgeholt. ² In den Sommermonaten Juni, Juli und August erfolgt die Abfuhr des Biomülls wöchentlich. ³ Die Altpapierabfuhr erfolgt alle vier Wochen. ⁴ Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. ⁵ Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr an den beiden vorhergehenden oder nachfolgenden Werktagen. ⁶ Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies bekannt gegeben.
- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen.

§ 16

Sperrmüllabfuhr

- (1) ¹ Sperrmüll zur Beseitigung wird auf Abruf von den an die kommunale Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücken durch die Sperrmüllabfuhr abgeholt. ² Hierzu ist die Abfuhr des Sperrmülls vorher unter Angabe von Art und Menge anzumelden. ³ Der Abholtag wird dem Anmelder rechtzeitig bekannt gegeben. ⁴ Die Sperrmüllabfuhr erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung. ⁵ Bei Expressabholungen erfolgt die Sperrmüllabfuhr innerhalb von einer Woche nach Anmeldung. ⁶ Als Anmeldung gilt der Eingang der Sperrmüllanmeldekarte beim beauftragten Entsorgungsunternehmen.

(2) Zum Sperrmüll gehören:

1. die auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden sperrigen Abfälle aller Art, die nicht über die Wertstofferfassungssysteme des Landkreises der Verwertung zugeführt werden können; sie dürfen jedoch ein Stückgewicht von 50 kg bzw. eine Länge von 2 m nicht überschreiten;
2. Fässer und sonstige Behälter bis zu einem Volumen von 50 l; diese Behälter dürfen nicht mit von der Sperrmüllabfuhr nach Abs. 3 ausgeschlossenen Abfällen gefüllt sein.

(3) Unbeschadet des § 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen:

1. Gewerbe- und Industrieabfälle;
2. Erde, Schlamm, Bauschutt, Abraum, Steine und Bäume;
3. Autowracks, Feuerlöscher und Altreifen;
4. Maschinen- und Autoteile mit mehr als 50 kg Gewicht bzw. 2 m Länge;
5. leicht entzündliche und explosive Stoffe, insbesondere Munition, Feuerwerkskörper, Karbid, Karbidrückstände;
6. flüssige und sich leicht entzündende Stoffe;
7. ekelerregende, übelriechende oder gesundheitsschädliche Stoffe wie Fäkalien, Stalldung, Gifte, Säuren, Laugen, Tierleichen, Schlachtabfälle usw.

(4) ¹ Der Sperrmüll ist am bekannt gegebenen Abholtag gut sichtbar an einer mit den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche so bereitzustellen, dass er ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgefahren werden kann.

² Kann das Grundstück nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten von den Sammelfahrzeugen angefahren werden, muss der Sperrmüll an einen für diesen Zweck vom Landkreis oder von dessen Beauftragten bestimmten Standort gebracht werden, der an einer mit den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt. ³ Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Be-

reitstellung nicht behindert oder gefährdet werden. ⁴ Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen sind zu befolgen.

- (5) Der Sperrmüll darf von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; § 19 gilt entsprechend.

§ 17

Wertstoffabfuhr

- (1) ¹ Altholz, Altmetall, Grünabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte werden zweimal pro Kalenderjahr von den an die kommunale Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücken durch entsprechende Sammlungen abgeholt. ² Der Zeitpunkt der Sammlungen wird mindestens eine Woche vorher in den kreisangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt gegeben.

- (2) ¹ Gesammelt werden

1. auf den angeschlossenen Grundstücken anfallendes Altholz aller Art, ausgenommen mit Holzschutzmitteln imprägnierte Hölzer (z. B. Fenster, Fensterrahmen, Außentüren samt Zargen, Zäune, Pfähle, Eisenbahnschwellen usw. - Hölzer der Kategorie A IV und PCB-Holz im Sinne des § 2 Ziffer 4 und 5 Altholzverordnung);
2. auf den angeschlossenen Grundstücken anfallendes Altmetall;
3. auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Grünabfälle.
4. auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Elektro- und Elektronikgeräte. Um welche Geräte welcher Gruppen nach ElektroG es sich dabei handelt, legt der Landkreis gesondert fest.

² Die in Nrn. 1 bis 4 anfallenden Gegenstände dürfen ein Stückgewicht von 50 kg bzw. eine Länge von 2 m nicht überschreiten.

- (3) Für den Ausschluss von der Wertstoffabfuhr gilt § 4 Abs. 1 und Abs. 2 und § 16 Abs. 3 entsprechend.
- (4) ¹ Für die Abholung durch die Wertstoffabfuhr gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.
² Grünabfälle sind in Grünabfallsäcken oder gebündelt bereitzustellen.

§ 18

Überwachung der Entsorgung

¹ Der Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte überwachen die Benutzung der Sammel- und Entsorgungseinrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und um eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. ² Zum Zwecke der Überwachung sind der Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte insbesondere befugt, den Inhalt der bereitgestellten Abfallbehältnisse zu kontrollieren, auch wenn eine Eigentumsübertragung an den Landkreis im Sinne des § 9 Abs. 1 noch nicht stattgefunden hat.

§ 19

Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) ¹ Die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises dienen nur zur Entsorgung von Abfällen aus dem Bereich des Landkreises Aschaffenburg. ² Die Beseitigung von Abfällen zur Beseitigung, die außerhalb des Landkreises Aschaffenburg anfallen, bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Landkreis Aschaffenburg. ³ Die Beseitigung von im Landkreis anfallenden Abfällen zur Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen des Landkreises ist ohne Zustimmung des Landkreises nicht zulässig.

- (2) ¹ Besitzer der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Abfälle haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Sammelstellen zu bringen. ² Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Entsorgungsanlagen bekannt und regelt durch Satzung die Benutzung der von ihm betriebenen Anlagen. ³ In solchen Satzungen kann der Landkreis für die einzelnen Entsorgungsanlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen bestimmen, sowie die Einzugsgebiete festlegen.
- (3) ¹ Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ² Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten. ³ § 49 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung) bleibt unberührt.
- (4) Der Landkreis kann die Anlieferung von Abfällen zu den Entsorgungsanlagen durch Anordnung für den Einzelfall regeln; insbesondere kann er vorschreiben, dass gewisse Arten von Abfällen vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um
- a) die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle zu erleichtern,
 - b) Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Verwertung bzw. Beseitigung auftreten können, oder
 - c) vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher zu nutzen.
- (5) Soweit Abfälle durch die Besitzer selbst oder durch Beauftragte zu Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, ist eine Ablagerung bzw. Verbrennung nur für nicht verwertbare Abfallstoffe möglich.
- (6) ¹ Abfälle zur Verwertung können von den Erzeugern in eigenen Anlagen verarbeitet oder Dritten zur Verwertung übergeben werden. ² Der Landkreis benennt auf Anfrage diejenigen Einrichtungen, bei denen getrennt gehaltene Abfälle zur

Verwertung angeliefert werden können.³ Ist eine Abnahme der Wertstoffe bei Einrichtungen im Landkreisgebiet oder in zumutbarer Entfernung nicht gewährleistet, nimmt der Landkreis die Abfälle zur Verwertung selbst an.⁴ Abfälle zur Verwertung dürfen nicht mit Abfällen zur Beseitigung vermischt werden.⁵ Vermischte Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung sind Abfälle zur Beseitigung und sind dem Landkreis zur Beseitigung zu überlassen.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Bekanntmachungen

¹ Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg. ² Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 21 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote des § 4 Abs. 5 verstößt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt;
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1, 2 und 3 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. seiner Verpflichtung, nicht abgeholte Abfälle wieder zurückzunehmen (§ 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2), nicht nachkommt;
5. gegen die Vorschriften über die Benutzung der Erfassungseinrichtungen für Abfälle zur Verwertung und Problemabfälle (§ 10 Abs. 2 und 3 und § 11) verstößt;
6. die Vorschriften über die Bereitstellung von Abfällen in zugelassenen Abfallbehältnissen und über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 13 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4) missachtet;

7. hinsichtlich der Förderung von Abfallvermeidungs- und -verwertungsmaßnahmen unrichtige Angaben macht (§ 13 Abs. 6);
 8. gegen die Vorschriften über die Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen sowie die Bereitstellung von Sperrmüll und Wertstoffen (§§ 14, 16 Abs. 4 und 17 Abs. 4) verstößt;
 9. die Vorschriften über die Anlieferung zu Abfallentsorgungsanlagen (§ 19) nicht befolgt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 24.03.2006 in Kraft.

Aschaffenburg, den 13. Dezember 2005

gez.

Dr. Ulrich Reuter
L a n d r a t